

Mitgliedschaftsvereinbarung

zwischen

(nachfolgend Mitgliedsunternehmen genannt)

und

Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG,
Zum Dänischen Wohld 1–3, 24159 Kiel
(nachfolgend Versorgungskasse genannt),

wird diese Mitgliedschaftsvereinbarung geschlossen, zum Zwecke, den Beschäftigten des Mitgliedsunternehmens (Mitglieder genannt), nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versorgungskasse, Versorgungsleistungen einer betrieblichen Altersversorgung zu gewähren.

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens bei der Versorgungskasse beginnt am

01	MM	20	JJ
----	----	----	----

mit den Rechten und Pflichten, wie sie sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den jeweils gültigen Fassungen der Satzung und der AVB der Versorgungskasse ergeben.

2. Meldungen über die Beschäftigten

Für Beschäftigte, die das Mitgliedsunternehmen als Mitglieder bei der Versorgungskasse anmeldet, regelt das Mitgliedsunternehmen deren Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung durch Betriebsvereinbarung, Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag.

Die Mitgliedschaft der Beschäftigten beginnt mit der Anmeldung bei der Versorgungskasse und der Zahlung des ersten Beitrags für das Mitglied durch das Mitgliedsunternehmen an die Versorgungskasse. Mit der Anmeldung werden auch der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und der Versorgungszusage bekannt gegeben.

Namens- und Adressänderungen sowie Beendigungen von Dienstverhältnissen der Mitglieder meldet das Mitgliedsunternehmen unverzüglich der Versorgungskasse.

3. Beiträge

a. Die Beiträge können aus

- ▶ Zahlungen der Mitglieder oder
- ▶ Entgeltumwandlungen der Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG oder
- ▶ Zuwendungen des Mitgliedsunternehmens stammen.

b. Die Mitglieder können direkte Zahlungen an die Versorgungskasse gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung und AVB vornehmen. Dafür ist eine individuelle Abrede mit der Versorgungskasse erforderlich.

c. Das Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, Entgeltumwandlungen der Mitglieder gemäß seinen internen Richtlinien an die Versorgungskasse zu zahlen.

d. Das Mitgliedsunternehmen hat das Recht, Zuwendungen nach eigenem Ermessen gemäß den AVB zu zahlen.

4. Mitteilungspflichten

- a. Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, die Entgeltumwandlungen und Zuwendungen monatlich oder jährlich an die Versorgungskasse abzuführen. Die Zahlung ist – auch bei gleichzeitiger Zahlung für mehrere Mitglieder bzw. im Falle der Zuwendung durch das Mitgliedsunternehmen neben einer Entgeltumwandlung – einheitlich durch einen Überweisungsvorgang zu leisten. Abweichende Zahlweisen, z. B. im Zusammenhang mit Sonderzahlungen, können mit der Versorgungskasse abgestimmt werden. Das Mitgliedsunternehmen meldet die monatlichen Beiträge als Dateien im EDV-lesbaren Format der Versorgungskasse. Bei geringer Mitgliederzahl kann, im Einvernehmen mit der Versorgungskasse, auf die Meldung per Dateien verzichtet werden.
- b. Die Entgeltumwandlungen und Zuwendungen können auf unterschiedlichen steuerlichen Grundlagen basieren. Bei der Zahlung ist der Kasse mitzuteilen, welche Regelungen hinsichtlich der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen zur Anwendung kommen. Insbesondere sind zu melden:
- ▶ Steuerfreie Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).
 - ▶ Pauschal gemäß § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung (a. F.) und individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung.
 - ▶ Für die Riester-Förderung gemäß § 10 a/Abschnitt XI EStG individuell versteuerte Beiträge.
 - ▶ Gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Abfindungen aufgrund der Beendigung eines Dienstverhältnisses (Einmalbeiträge). Das Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, vor der Zahlung, die Versorgungskasse darauf anzusprechen. Die Versorgungskasse kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen.
- Änderungen im EStG und in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) können zu Änderungen führen.
- c. Zuwendungen des Arbeitgebers auf Basis von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers sind der Versorgungskasse gesondert zu melden.

5. Kündigung

Soweit das Mitgliedsunternehmen keine Entgeltumwandlungen und Zuwendungen mehr an die Versorgungskasse abführt, kann es die Mitgliedschaft sofort kündigen. Soweit Entgeltumwandlungen und/oder Zuwendungen an die Versorgungskasse gezahlt werden, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und sollte durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Kündigung keine weiteren Beschäftigten als Mitglieder der Versorgungskasse angemeldet werden. Die Regelungen des BetrAVG, insbesondere der §§ 1 und 10 BetrAVG, gelten auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

6. Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Sollte sich eine der vorstehenden Regelungen als unwirksam erweisen oder aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen oder Rechtsprechung unwirksam werden oder sollte sich eine von den Parteien nicht bedachte Regelungslücke ergeben oder sollte sich aufgrund von Einwirkungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, so werden die Parteien eine neue Regelung treffen, die dem wirtschaftlich durch die oben stehenden Vereinbarungen Gewollten am Nächsten kommt.

7. Überschüsse

Überschussanteile werden gemäß der Satzung sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Leistungsphase verursachungsorientiert zur Verbesserung der Leistungen verwendet.

8. Wartezeiten

Durch die Überweisung der Beiträge für die Mitglieder erwerben diese Anwartschaften auf Altersrente. Die aus den Zuwendungen des Arbeitgebers erreichten Anwartschaften stehen den Mitgliedern erst nach der Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen gemäß dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zu. Für alle Anwartschaften gelten die Wartezeiten gemäß den AVB.

9. Datenschutzverpflichtung

Die Versorgungskasse erklärt, dass ihr die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), bekannt sind und dass diese von ihr befolgt werden. Die Mitarbeiter der Versorgungskasse sowie deren Erfüllungsgehilfen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden.

Ort, Datum

Kiel, den

Unterschrift

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG